



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Bauverwaltungen der Länder

nachrichtlich:
Bundesbaugesellschaft Berlin

- gemäß Verteiler "Erlasse" -

MDir Michael Halstenberg
Leiter der Abteilung Bauwesen, Bauwirtschaft und
Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7000

FAX 030 2008-7099

E-MAIL Ref-B15@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

BETREFF **Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bauverträgen**

BEZUG **Erlass <B 15 – O 1082-115/22> vom 23.03.2006**

ANLAGE **1. Verfahren zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bauverträgen
2. Einheitliches Formblatt Stoffpreisgleitklausel Stahl EFB StGl 319
3. Bezeichnungen für Stahl nach STL B**

AZ **B 15 O-1082-115/22**

DATUM **Berlin, 24.04.2008**

I.

Auf die seit 2004 anhaltenden starken Preisschwankungen der Stahlpreise hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung reagiert und zur Entlastung der Bauunternehmen die Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bauverträgen des Bundes geregelt. Entsprechend Bezugserlass vom 23.03.2006 ist bislang die Anwendung der Klausel im Einzelfall nach Entscheidung der Vergabestelle vorgesehen.

Die Preis- und Liefersituation im Bereich fast aller für das Bauwesen relevanten Stahlsorten hat sich nun seit Jahresbeginn 2008 drastisch verschlechtert. Es wird eine volatile Stahlpreisentwicklung erwartet.



SEITE 2 VON 2

Wegen der Ungewissheit künftiger Stahlpreisentwicklungen und des damit verbundenen hohen Kalkulationsrisikos der Bauunternehmen für Stahl und Stahlerzeugnisse sind nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung grundsätzlich die Voraussetzungen entsprechend den Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 für die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl gegeben.

Beim Abschluss längerfristiger Verträge über Bauleistungen des Bundeshochbaus ist deshalb ab sofort nach Anlage 1 zu verfahren und unter gegebenen Voraussetzungen eine Stoffpreisgleitklausel für Stahl zu vereinbaren. Von der Vereinbarung der Klausel ist jedoch abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens 6 Monate beträgt.

Die Stahlpreisgleitklausel wurde hinsichtlich der Klauselanwendung in Nachunternehmerverträgen ergänzt. Auf Änderungen der Anlage 1 gegenüber dem Stand 23.03.2006 wird hiermit hingewiesen.

II.

Der Erlass <B 15 – O 1082-115/22> vom 23.03.2006 wird hiermit aufgehoben.

Die Regelungen zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl unter Nr. I. gelten ab sofort befristet bis zum 30.04.2009.

Im Auftrag

gez.

Michael Halstenberg

Anlage 1

zum Erlass <B 15 – O 1082-115/22> von 04/2008

Verfahren zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bauverträgen

1. Neue Ausschreibungen

(1) Stoffpreisgleitklauseln für Stahl sind für die Gesamtleistung oder nur für die Abschnitte/Titel, die dem Stoffpreisrisiko Stahl unterliegen, immer dann vorzusehen, wenn bei einer Baumaßnahme zwischen Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung bzw. Lieferung mindestens 6 Monate liegen und der Stahlanteil wertmäßig mehr als 1 % der Gesamtangebotssumme oder der Angebotssumme der betreffenden Abschnitte/Titel, die vom Stoffpreisrisiko Stahl betroffen sind, ausmacht. Der wertmäßige Anteil ist aus den Stahlmengen der betroffenen OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung und den aktuellen Marktpreisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Stahlanteils sowie beim Ausfüllen des Einheitlichen Formblatt– EFB– StGL–319 (siehe Anlage 2) sind nur die Positionen zu berücksichtigen, bei denen der Stahlanteil wesentlich die Angebotssumme beeinflusst.

Auch für die nicht in der Anlage 3 aufgeführten Stahlprodukte kann eine Stoffpreisgleitklausel für Stahl im Einzelfall vereinbart werden, wenn für diese Produkte ein vergleichbares Stoffpreisrisiko für Stahl besteht.

(2) Bei Bauleistungen, bei denen die unter (1) genannten Bedingungen zutreffen, ist in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB 214, EVM(Z) BVB 224) folgende Formulierung aufzunehmen:

„ Stoffpreisgleitklausel für Stahl

Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen für Stahl werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel Stahl im Einheitlichen Formblatt – EFB–StGL–319 berücksichtigt.

Die Stoffpreisgleitklausel für Stahl wird für den/die folgenden Abschnitt(e)/Titel des Leistungsverzeichnisses vereinbart:

.....

Bei der Berechnung des Selbstbeteiligungsbetrages nach Nr. 2.3 bis 2.5 EFB StGL 319 wird als Abrechnungssumme die Vergütung des/der oben genannten Abschnitte(s)/Titel(s) zu Grunde gelegt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel für Stahl betroffen sind, eine entsprechende Regelung in seine Verträge mit etwaigen Nachunternehmern bzw. dessen weiteren Nachunternehmern aufzunehmen.“

Vom Auftraggeber sind dabei die betreffenden Abschnitte/Titel anzugeben, für welche die Stoffpreisgleitklausel für Stahl vereinbart werden soll.

Das Einheitliche Formblatt – EFB-StGL–319 Stoffpreisgleitklausel Stahl (Anlage 2) ist den Verdingungsunterlagen beizufügen.

(3) Im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl“, Seite 2 des Einheitlichen Formblatts – Stoffpreisgleitklausel Stahl – EFB-StGL–319 (Anlage 2, Seite 2), sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgende Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: **Stoffe**, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen (z. B. Betonstahl BSt 500 S, Baustahl).
- In Spalte 2: Für jeden Stoff die **OZ des Leistungsverzeichnisses**, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll.
- In Spalte 3: die **GP-Nummer der Fachserie 17, Reihe 2**.
Die Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - ist beim Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) als kostenloser Download erhältlich.
- In Spalte 4: der „**Marktpreis**“ [**Euro / t (netto)**] **zum Zeitpunkt der Versendung der Angebotsunterlagen [Monat / Jahr]** nach Nr. 3.1 des EFB-StGL–319, Seite 1.
Der „Marktpreis“ ist entweder aus

- dem Mittel der Angaben der Walzstahlvereinigung, abzufragen per Email unter: Nicole.Heller@wvstahl.de (siehe hierzu auch Anlage 3) oder
- dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten

zum angegebenen Zeitpunkt festzulegen.

Als Marktpreis ist der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge zu verstehen.

Die Angaben der Walzstahlvereinigung werden dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und den für das Bauen zuständigen Ministerien der Länder monatlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

— In Spalte 5: der **Abschnitt / Titel**,

für welchen die Stoffpreisgleitklausel vereinbart ist und dessen Abrechnungssumme für die Ermittlung des Selbstbehalts maßgebend ist, entsprechend der Eintragung in den Besonderen Vertragsbedingungen.

(4) In die Aufforderung zur Angebotsabgabe (Nr. 5.2 der EVM (B) A 211) ist der folgende Satz aufzunehmen:

„Nebenangebote, die einen Verzicht auf eine Stoffpreisgleitung Stahl beinhalten, werden von der Wertung ausgeschlossen.“

Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln für Stahl vereinbart werden, darf die Zulassung von Nebenangeboten mit anderen Baustoffen und Bauweisen nicht ausgeschlossen werden. Ausnahmen sind mit mir abzustimmen.

Bei Vergabeverfahren nach § 3a VOB/A sind Mindestanforderungen, die einen Verzicht auf eine vorgesehene Stoffpreisgleitklausel Stahl vorsehen, nicht zuzulassen; ggf. sind Mindestanforderungen für Nebenangebote mit anderen Baustoffen und Bauweisen vorzusehen.

2. Bestehende Verträge

Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung, z. B. durch nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel für Stahl, kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Soweit bei den Bauverwaltungen Anträge auf Preisänderungen eingehen, sind diese im Einzelfall nach § 58 BHO zu beurteilen. Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung der Bauverwaltung der Auftragnehmer zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

Der Auftragnehmer hat eine erhebliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist auf die Gesamtvermögenslage des Auftragnehmers, bei Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Mitglieder, abzustellen; in der Regel ist nachzuweisen, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages von der Insolvenz bedroht wäre. Nicht ausreichend ist, dass dem Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages finanzielle Verluste entstehen, ebenso ist ein Abwälzen von Kalkulationsfehlern auf den Bund auszuschließen.

Mindestens sind folgende Unterlagen vom Auftragnehmer vorzulegen:

- Unternehmensbilanz des letzten Geschäftsjahres zum Nachweis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage als Auswirkung der Stahlpreiserhöhung
- Entsprechende Wirtschaftsdaten der letzten 3 Monate
- aktuelle Daten über Auftragsbestand, Verbindlichkeiten, Guthaben und Vermögenswerte als Nachweise der Existenzgefährdung durch die gestiegenen Stahlpreise
- konkrete Belege über die Einkaufspreise der Stähle
- Nachweis der durch die Stahlpreissteigerungen vertragsindividuell (getrennt nach Anteil Unternehmen und Nachunternehmen) entstandenen Mehrkosten,

Der Auftragnehmer ist darauf hinzuweisen, dass zum Nachweis der unzumutbaren wirtschaftlichen Verschlechterung seines Unternehmens regelmäßig die o. g. Nachweise durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfers zu bestätigen sind. Die Anträge von Unternehmen sind mir verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag der baudurchführenden Ebene auf dem Dienstweg unverzüglich vorzulegen.

Stoffpreisgleitklausel Stahl

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbar Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen muss die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen. Soweit in der Position (OZ) als Abrechnungseinheit nicht „Tonne (t)“ oder „Kilogramm (kg)“ ausgewiesen ist, muss der Auftragnehmer das Gewicht bei der Abrechnung nachweisen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer

- Vertragsfristen überschritten,
- die Bauausführung nicht angemessen gefördert

hat.

2.3 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung bzw. für den/die Abschnitt(e)/Titel, der/die von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist/sind). Für die Berechnung des Selbstbehalts zugrunde zu legen sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme für die insgesamt zu erbringende Leistung bzw. für den/die Abschnitt(e)/Titel, der/die von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist/sind, zugrunde gelegt.

2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 2.3) einzubehalten.

2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt im Einheitlichen Formblatt- EFB-StGL-319 einen „Marktpreis“ (Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge) für die jeweilige Stahlart zum Zeitpunkt der Versendung der Angebotsunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis in Euro / Tonne fest.

3.2 Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird ermittelt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ (3.1) multipliziert mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung und dem vom Auftraggeber unter Nr.3.1 genannten Zeitpunkt, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer.

3.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jeden einzelnen im Verzeichnis genannten Stoff aus der Differenz des „Preises“ vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung (Nr. 3.2) und des vom Auftraggeber vorgegebenen „Marktpreises“ zu dem im Verzeichnis vorgegebenen Zeitpunkt (Nr.3.1).

3.4 Die nach Nr. 3.3 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel-Stahl“ angegebene OZ und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. (2)) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.3 und 2.4 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer der Fachserie 17, Reihe 2	Marktpreis [Euro / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> [MM/JJJJ]	Abschnitt/Titel
1	2	3	4	5

Anlage 3: Bezeichnungen für Stahl nach STLB Stahlarbeiten 017 und STLB Beton- und Stahlbetonarbeiten 013

laufend. Nr.	Bezeichnung für Stahl nach STLB	Bezeichnung für Stahl nach Angaben des Walzstahl-Vereinigung und Fachserie 17 /Kontaktstellen für nicht bei der Walzstahl-Vereinigung geführte Stahlsorten
1	Formstahl /Breitflanschträger	Formstahl (ohne Breitflanschträger) / schwere Profile und Breitflanschträger
2	Stahlhohlprofil	www.wv-stahlrohre.de
3	Betonstabstahl DIN 488 IV S (Durchmesser 8- 42 mm	Betonstabstahl
4	Vormaterial für-Bewehrungen (Walzdraht)	Mattenwalzdraht
5	Betonstahlmatten	Lagermatten/Listenmatten - keine Auskunft möglich -
6	Spannstahl	Vormaterial ist <u>Walzdraht</u> "Spannbetonstahl"
7	Stahlblech	Grobblech, Quarto- oder Bandbereich, Kaltgewalztes Blech, evtl. OV-Blech
8	Winkelstahl / Stabstahl	Stabstahl-Winkelstähle
9	U-Stahl	Stabstahl bis > 80 mm
10	Stabstahl	Grundstähle, Qualitätsstähle oder Edelstähle
11	Hohlprofile	www.wv-stahlrohre.de
12	Abkantprofile	evtl.: www.wsm-net.de
13	Stahl DIN EN 10 027 Teil 1, S355J2 (Profil St 52-3), Stahl DIN EN 10 027 Teil 1, S 235JO (Profil St 37-3)	Falls Profilstahl= Formstahl,/Breitflanschträger oder Stabstahl
14	Stahl DIN EN 10 027 Teil 1, S 355 K2G3 (Blech St 52-3), Stahl DIN EN 10 027 Teil 1, S235J2G3 (Blech ST 37-3)	Enthalten in Warmbreitband, Grobblech, Quartobereich und Grobblech Bandbereich
15	Riffelblech, Tränenblech	Grobblech, Bandblech
16	Gitterrost	evtl. www.wsm-net.de
17	Trapezprofil, profiliertes Blech, DIN 18807	
18	Wellblech	